



**POLIZEI**  
Nordrhein-Westfalen  
Bochum

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



# BESSER OHNE MESSER

Selbstbewaffnung ist Scheinsicherheit

Eine Aktion der Polizei für Bochum, Herne und Witten

*Wer sich selbst bewaffnet, fühlt sich vielleicht sicherer. In Wahrheit ist das aber gefährlicher und viel riskanter. Also: immer besser ohne Messer.*

In Deutschland fühlen sich immer mehr Menschen von einer zunehmenden Gewaltbereitschaft und einer Verrohung unserer Gesellschaft bedroht. Sie fühlen sich in der Öffentlichkeit nicht mehr sicher und schätzen ihr Risiko, Opfer eines Überfalls zu werden, besonders hoch ein.

Wenn wir einen objektiven Blick auf dieses Gefühl der Unsicherheit werfen, dann hält es der Realität jedoch nicht stand.

**Entscheidend beim Sicherheitsgefühl ist oft nicht das, was faktisch belegt ist – sondern das, was die Menschen glauben.**

Das Gefühl der Unsicherheit scheint zu bleiben. In den schlimmsten Fällen wird dann, um sich zu schützen, zum Messer gegriffen und sich bewaffnet.

Das Polizeipräsidium Bochum möchte mit der Präventionskampagne BESSER OHNE MESSER die Menschen, insbesondere die jüngeren, sensibilisieren und verdeutlichen, dass eine Waffe nicht zur eigenen Sicherheit beiträgt. Eine Waffe birgt Gefahren und ein großes Risiko, verletzt zu werden – und andere zu verletzen.

Die Aktion soll zur Reflektion anhalten und den großen Wert einer waffenfreien Gesellschaft in den Fokus rücken. Indem wir gezielt Schulen in dieses Projekt einbinden, möchten wir diejenigen erreichen, die hauptsächlich von der Thematik betroffen sind: Schülerinnen und Schüler.



Polizeipräsidentin Kerstin Wittmeier



Quelle: Polizei Bochum

### **Wettbewerb: Wir suchen ein Kampagnenlogo!**

Noch fehlt uns ein Logo für diese Kampagne. Wir würden uns freuen, wenn Sie das Thema gemeinsam mit Ihren Schülerinnen und Schülern aufgreifen und sich an unserem Logo-Wettbewerb beteiligen.

Mit dieser Broschüre erhalten Sie vielfältige Informationen, die dabei helfen, sich mit dem Thema im Unterricht auseinanderzusetzen. Zudem können diese Inhalte auch Grundlage für Ihre weiteren pädagogischen Aktivitäten zur Thematik sein. Sie liefern Informationen zum Umgang mit gefährlichen Gegenständen und jede Menge wissenswerte Fakten.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Behandlung des Themas im Unterricht, kreative Ideen für den Wettbewerb und angeregte Diskussionen.

Herzlichst

POLIZEIPRÄSIDENTIN KERSTIN WITTMEIER



## Inhaltsverzeichnis

- **Das Messer in den Medien**  
Reale Fälle aus Bochum, Herne und Witten 6
- **Daten und Fakten**  
Gewaltkriminalität in Deutschland 11
- **Die Folgen**  
Was Messer anrichten 17
- **Messer als Statussymbol?**  
Warum oft junge Männer mit Messern prahlen 19
- **Workshop für Schulen**  
Ein Angebot der Polizei 22
- **Unterrichtshilfen**  
Anregungen für diverse Schulfächer 24
  - Ideensammlung für Unterrichtseinheiten 25
  - Kopiervorlage: Was Gewalt auslöst 28
  - Kopiervorlage: Wie Gewalt entsteht, wohin sie führt 29
  - Kopiervorlage: Tatbestände und Strafmaß 31
- **Designwettbewerb „Kampagnenlogo“**  
Alle Details auf einen Blick 33
- **Anhang**  
Waffenkalender 2018, Innenministerium NRW 38

# *Messer in den Medien*

Berichterstattung über reale Fälle aus  
Bochum, Herne und Witten



Zeitungsstapel. (Quelle: Polizei Bochum)

## So berichten die Medien über Messerangriffe

Immer wieder kommt es auch in Bochum, Herne und Witten zu Messerangriffen. Diese Taten werden von Tageszeitungen, aber auch Hörfunk, Fernsehen und Online-Magazinen aufgegriffen.

### **Lebensgefahr nach Messerstecherei**

Staatsanwalt beantragt Haftbefehl gegen zwei junge Männer (16, 23). Das Motiv für die Bluttat vor einem Fitnessstudio liegt noch im Dunkeln

*WAZ Bochum; 11. Juli 2017*

### **Vier blutige Messer-Attacken im Revier**

**Jugendliche verletzen mehrere Menschen**

*Bild Ruhrgebiet;  
9. Februar 2016*

### **Messerattacke auf Wittener**

*WAZ Witten; 9. Februar 2016*

### **Schüler mit Messer schwer verletzt**

15-Jähriger erschien mit tiefer Stichwunde in Heinrich-Böll-Gesamtschule. Massenschlägerei auf Schmechtingwiese. 16-Jähriger unter Tatverdacht

*WAZ Bochum; 25. März 2018*

## **POL-BO: 15-Jähriger nach Messerstich in Untersuchungshaft - Zeugen gesucht!**

Herne (ots) - Die Kriminalpolizei Bochum und die Staatsanwaltschaft Bochum führen zurzeit ein Ermittlungsverfahren wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung und versuchten Totschlages gegen einen 15-Jährigen, welcher in einer Notunterkunft in Herne wohnhaft ist.

Der Jugendliche soll am 6. Februar 2016 in einer Buslinie in Herne einen 17-Jährigen mit dem Messer bedroht und die Herausgabe dessen Mobiltelefons verlangt haben. Nachdem der Herner die Übergabe des Gerätes verweigerte, wurde er von dem Beschuldigten und einem weiteren, bislang unbekanntem Mittäter geschlagen und getreten.

Der Beschuldigte traf am 7. Februar zufällig erneut auf den vorgenannten 17-Jährigen und geriet mit ihm gegen 21.45 Uhr an der Haltestelle „An der Ziegelei“ in Herne in Streit. Der 15-Jährige versah sich daraufhin mit einem Küchenmesser und stieß dieses dem Zeugen in den Nierenbereich, woraufhin eine acht Zentimeter tiefe Stichwunde und nachträglich eine Bauchfellentzündung entstanden sind. Diese werden derzeit in einem Herner Krankenhaus behandelt.

Der Jugendliche wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft Bochum am heutigen 9. Februar durch die Ermittlungsrichterin des Amtsgerichts Bochum in Untersuchungshaft genommen.

*Polizeibericht PP Bochum;  
9. Februar 2016*

## **POL-BO: Auseinandersetzung zwischen ca. zehn jungen Männern - vier Verletzte durch Messerstiche, drei Festnahmen**

Bochum (ots) - Gemeinsame Presseerklärung der Bochumer Staatsanwaltschaft und der Polizei

In den Abendstunden des gestrigen 9. Juli wurden Polizeibeamte zur Herner Straße in Bochum gerufen.

Gegen 20.30 Uhr war es vor dem in Höhe der Hausnummer 412 gelegenen Fitnessstudios zunächst zu einer verbalen Auseinandersetzung unter ca. zehn jüngeren Personen verschiedener Nationalitäten gekommen.

Im Verlauf dieser Konfrontation wurden vier Bochumer (16/18/19/20) durch Messerstiche verletzt - drei davon schwer. Lebensgefahr besteht nach derzeitigen Erkenntnissen nicht.

Im Rahmen der Fahndung konnten wenig später drei tatverdächtige Bochumer (15/16/23) noch an der Herner Straße festgenommen werden. Darüber hinaus stellten die Beamten zwei Messer sicher.

Zur Klärung der Hintergründe, warum es zu der Auseinandersetzung zwischen den Personen gekommen ist, wurde noch in der zurückliegenden Nacht eine Mordkommission im Bochumer Polizeipräsidium eingesetzt. Deren Ermittlungen dauern zurzeit noch an.

*Polizeibericht PP Bochum;  
10. Juli 2017*



## **POL-BO: Gemeinsame Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Bochum und der Polizei Bochum - Auseinandersetzung zwischen Jugendlichen unter Einsatz eines Messers in Bochum**

Bochum (ots) - Heute (23. März) ist es in Bochum-Grumme zu einer Auseinandersetzung mit mehreren Jugendlichen gekommen. Dabei erlitt ein 15-Jähriger eine Stichverletzung, die im Krankenhaus behandelt werden muss. Die Polizei konnte mehrere Personen vorläufig festnehmen.

Gegen 8.20 Uhr erhielt die Polizei Kenntnis von der Schlägerei einer größeren Personengruppe auf der „Schmechtingwiese“. Dort sollten sich ca. 20-25 Personen schlagen, auch von einem Messer war die Rede. Die entsandten Kräfte konnten vor Ort noch mehrere Personen antreffen, darunter eine Person mit einer Knieverletzung. Wenig später erhielt die Polizei Kenntnis von einem augenscheinlich durch einen Messerstich verletzten Jugendlichen. Dieser wurde zur stationären Behandlung in ein Krankenhaus gefahren. Lebensgefahr soll nach jetzigem Kenntnisstand nicht bestehen.

Im Rahmen der intensiven Fahndungsmaßnahmen wurden mehrere Personen vorläufig festgenommen. Die Ermittlungen dauern derzeit an.

*Polizeibericht PP Bochum;  
23. März 2018*

## **POL-BO: Wittener (35) niedergestochen - Jugendlicher (16) in Untersuchungshaft**

Witten (ots) - Gemeinsame Presseerklärung der Bochumer Staatsanwaltschaft und Polizei

In den späten Abendstunden des 6. Februar (Samstag) wurde die Polizei zum Vormholzer Ring in Witten gerufen.

Dort, in Höhe des Bolzplatzes, war es gegen 23.50 Uhr zunächst zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen einem 16- und 35-jährigen Wittener gekommen. In dessen Verlauf stach der Jugendliche unvermittelt mit einem Messer auf den Mann ein. Das Opfer erlitt schwere Bauchverletzungen und musste noch in der Nacht in einem Bochumer Krankenhaus notoperiert werden. Lebensgefahr besteht zurzeit zum Glück nicht.

Der dringend tatverdächtige Auszubildende konnte kurz nach der Tat festgenommen werden. Auf Antrag von Oberstaatsanwalt Andreas Bachmann wurde der 16-Jährige am gestrigen Sonntag bei Gericht vorgeführt. Dort erließ ein Richter einen Untersuchungshaftbefehl wegen eines versuchten Tötungsdeliktes.

*Polizeibericht PP Bochum;  
8. Februar 2016*

# *Daten und Fakten*

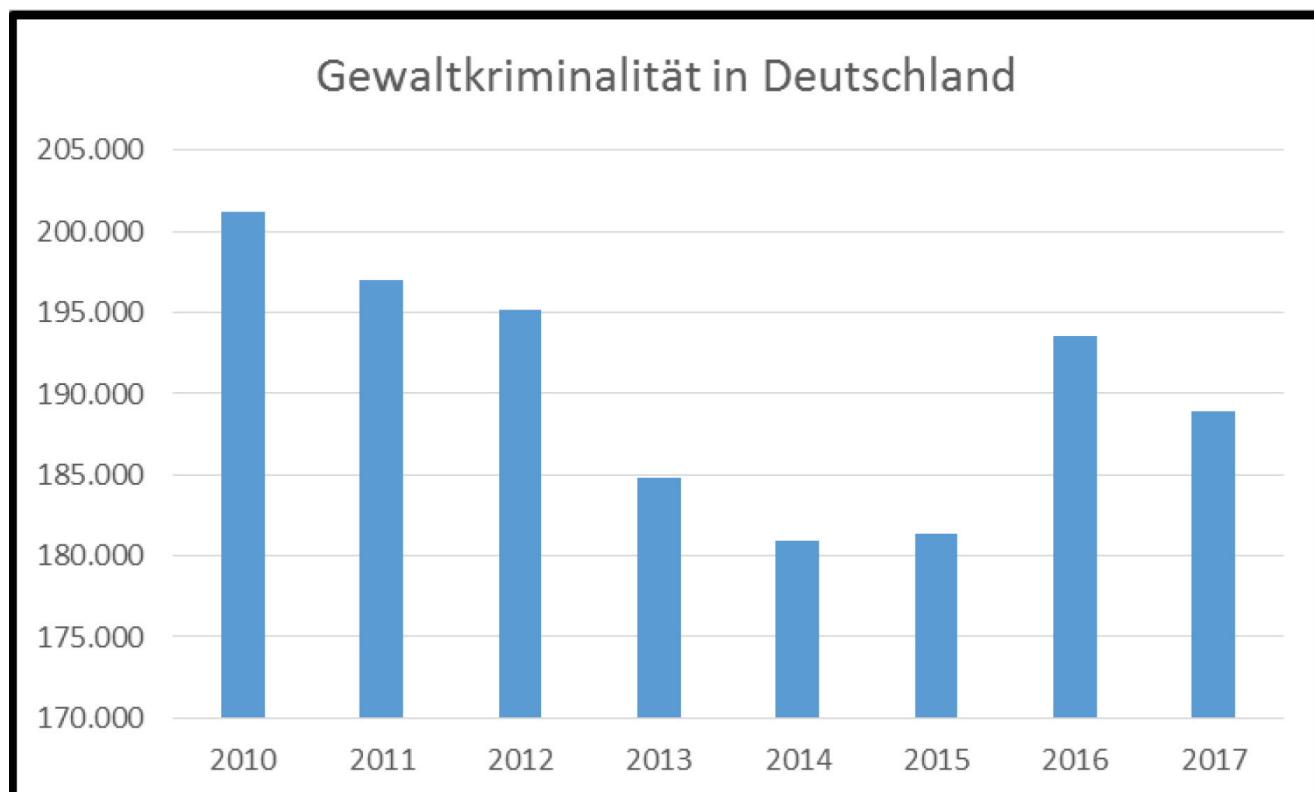
Statistische Zahlen zur Auswertung der  
Gesamtkriminalität in Deutschland

## Zahlen, Daten, Fakten – Gewaltkriminalität in Deutschland

Das Bundeskriminalamt veröffentlicht jährlich die Polizeiliche Kriminalstatistik. Alle Straftaten, die sich innerhalb eines Jahres ereignen, werden in dieser Statistik aufgenommen und in verschiedene Deliktsbereiche eingeordnet. Sie werden unter dem Schlüssel „Gewaltkriminalität“ zusammengefasst.

Zur **Gewaltkriminalität** zählen:

- Mord
- Totschlag und Tötung auf Verlangen
- Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe
- Raubdelikte
- Körperverletzung mit Todesfolge
- Gefährliche oder schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien
- Erpresserischer Menschenraub
- Geiselnahme



Fälle von Gewaltkriminalität in Deutschland im Verlauf der vergangenen sieben Jahre.

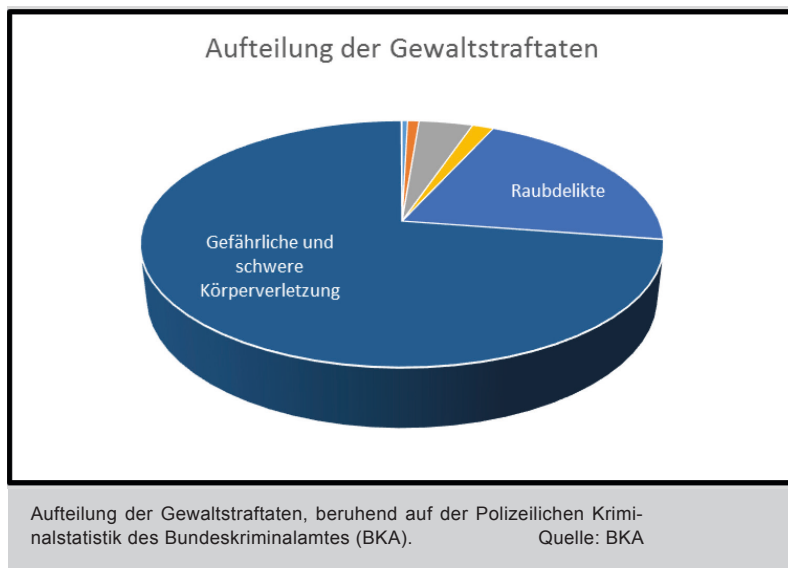
Quelle: BKA

Den weitaus größten Teil dieser Delikte, gut neun von zehn Fälle, machten bundesweit im Jahre 2017 gefährliche und schwere Körperverletzungen (ca. 72,5 %) sowie Raubdelikte (ca. 20,5 %) aus.

Bei diesen Straftaten wurden teilweise Messer eingesetzt oder sie wurden zur Bedrohung der Opfer verwendet. Eine separate statistische Erfassung der Straftaten unter Einsatz von Messern erfolgt erst seit Beginn des Jahres 2018, so dass bisher noch keine konkreten vergleichbaren Zahlen zu diesen Sachverhalten vorliegen.

Die Versuchsquote der Gewaltdelikte lag relativ konstant zwischen 14,1 % und 16,8 %, die Aufklärungsquote weitgehend stabil zwischen 74 % und 77 %.

Der Anteil der Gewaltkriminalität an der Gesamtkriminalität, also der Summe aller polizeilich bekannt gewordenen Straftaten, beträgt bundesweit ca. 3,4 %.

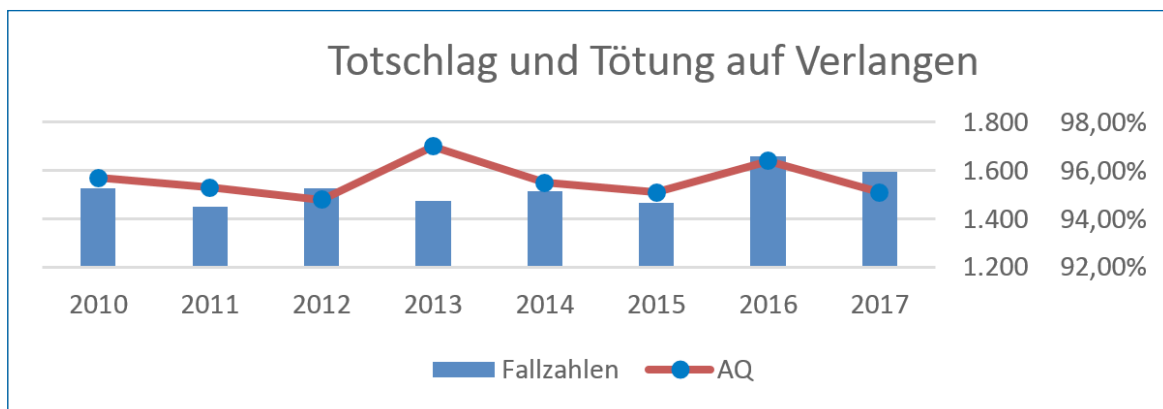
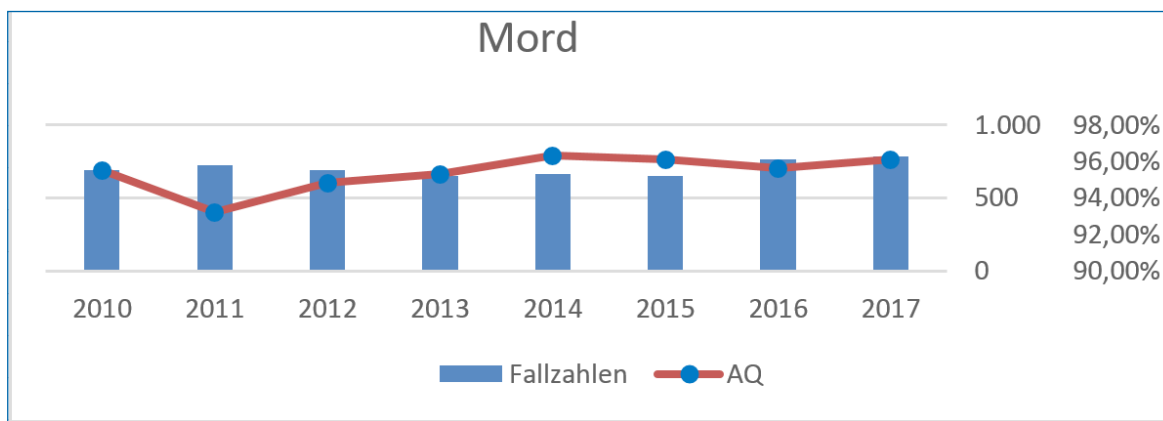
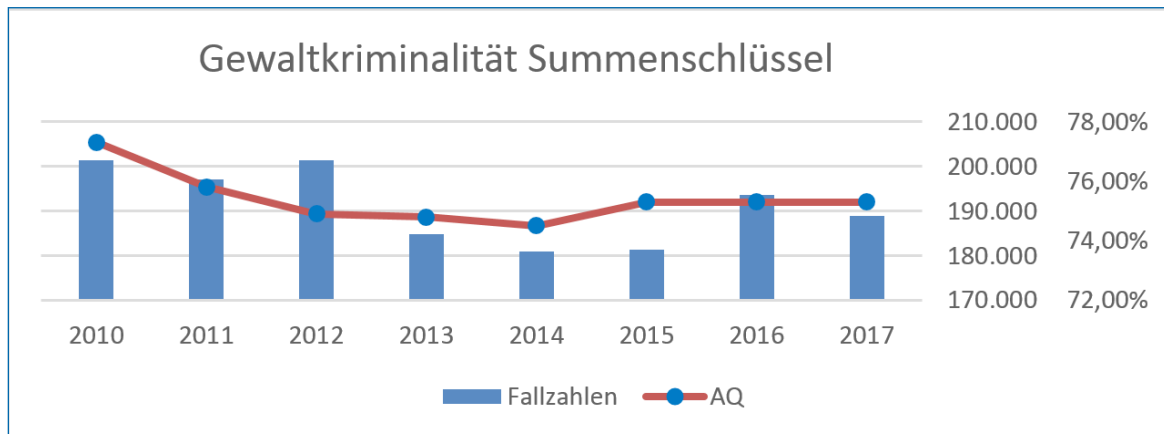


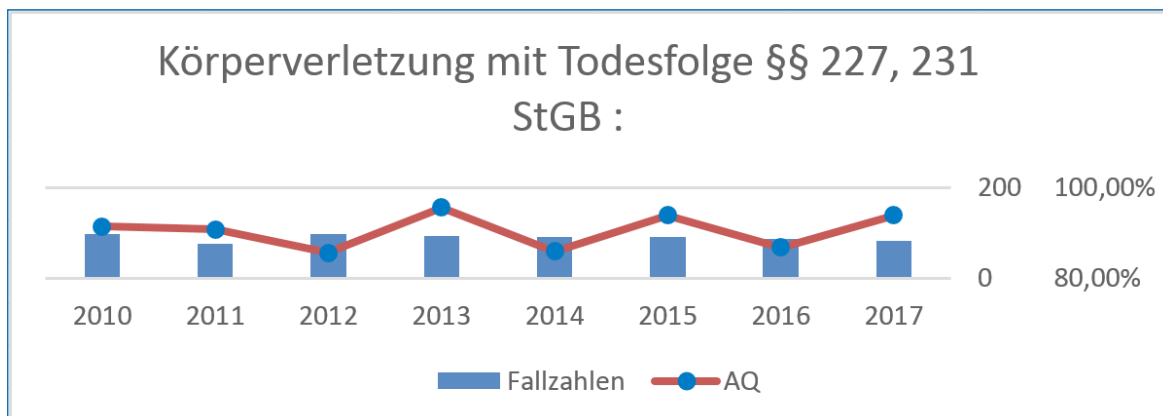
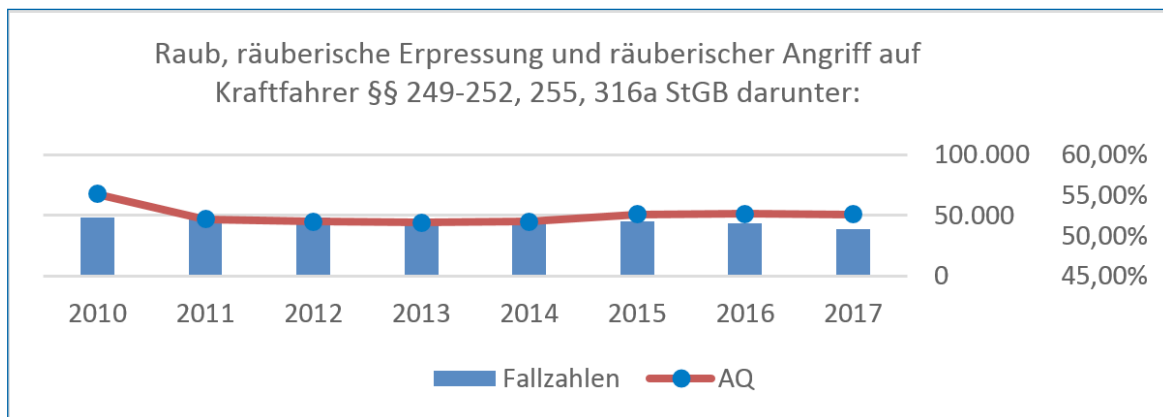
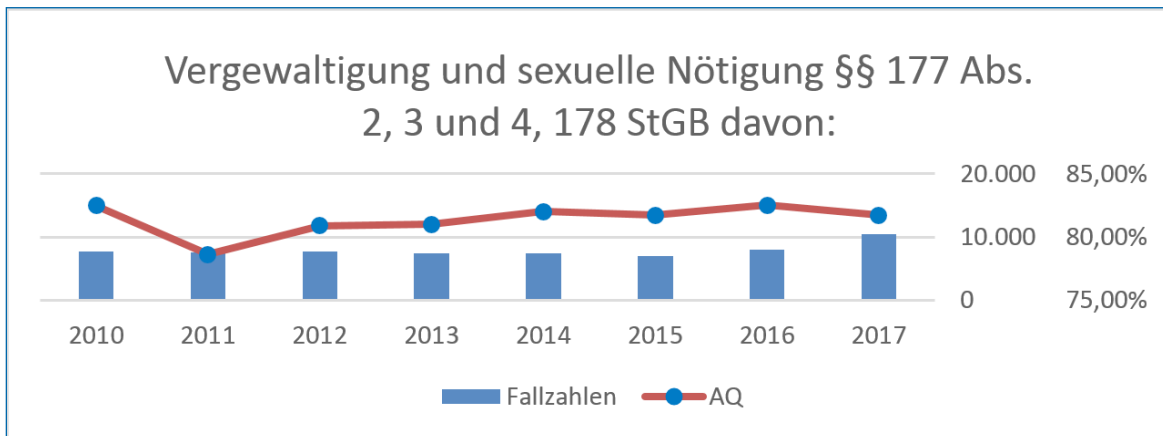
Straftaten/-gruppen	Erfasste Fälle							
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
<b>Gewaltkriminalität (gesamt)</b>	201.243	197.030	195.145	184.847	180.955	181.386	193.542	188.946
darunter								
Mord	692	723	630	647	664	649	761	785
Totschlag und Tötung auf Verlangen	1526	1.451	1.497	1475	1515	1467	1657	1594
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe	7724	7.539	8.031	7408	7345	7022	7919	7495
Sonstige sexuelle Nötigung (177 Abs. 5, 7, 8 und 9 StGB)								2978
Raubdelikte	48.166	48.021	48.712	47.234	45.475	44.666	43.009	38849
Körperverletzung mit Todesfolge	98	75	81	92	91	90	86	81
Gefährliche und schwere Körperverletzung (ab 2014 auch Verstümmelung weiblicher Genitalien)	142.903	139.091	136.077	127.869	125.752	127.395	140.033	137.058
Erpresserischer Menschenraub	81	85	82	85	88	68	54	80
Geiselnahme	52	43	31	35	23	26	23	24

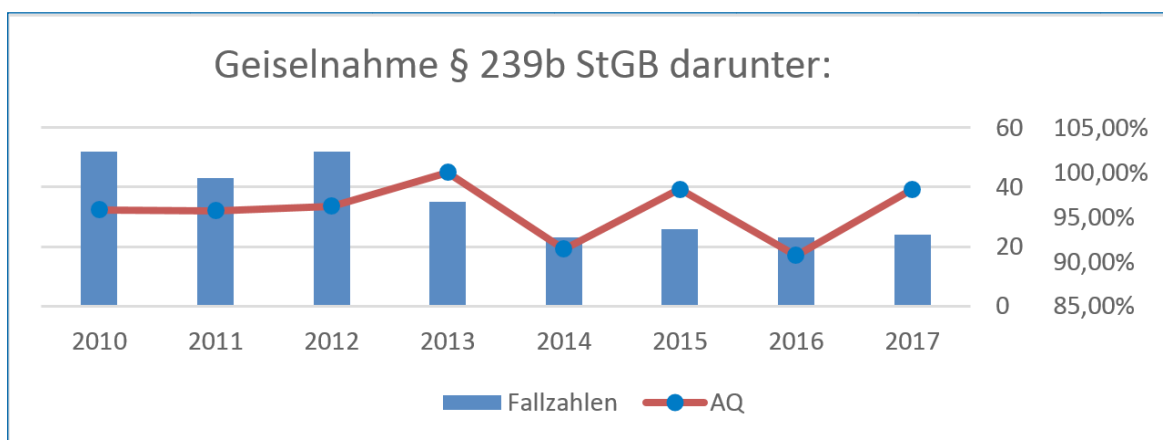
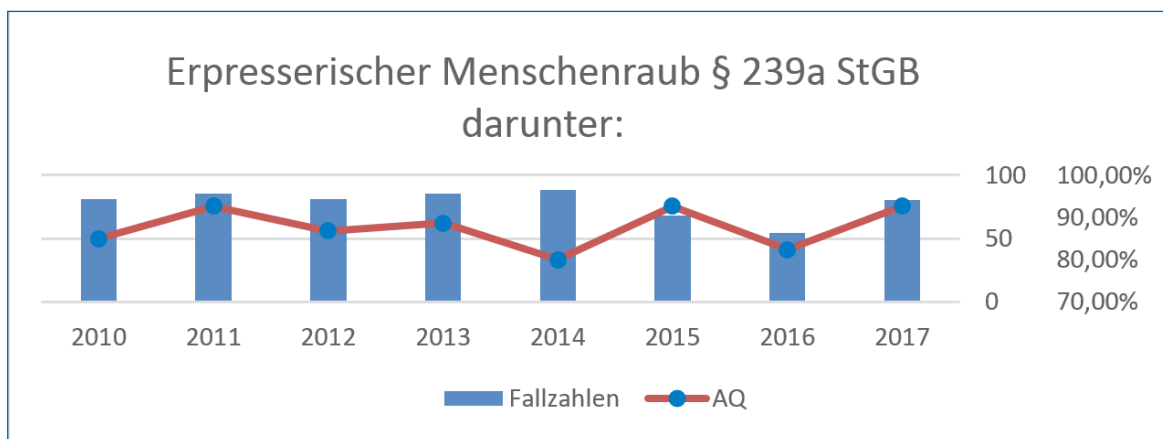
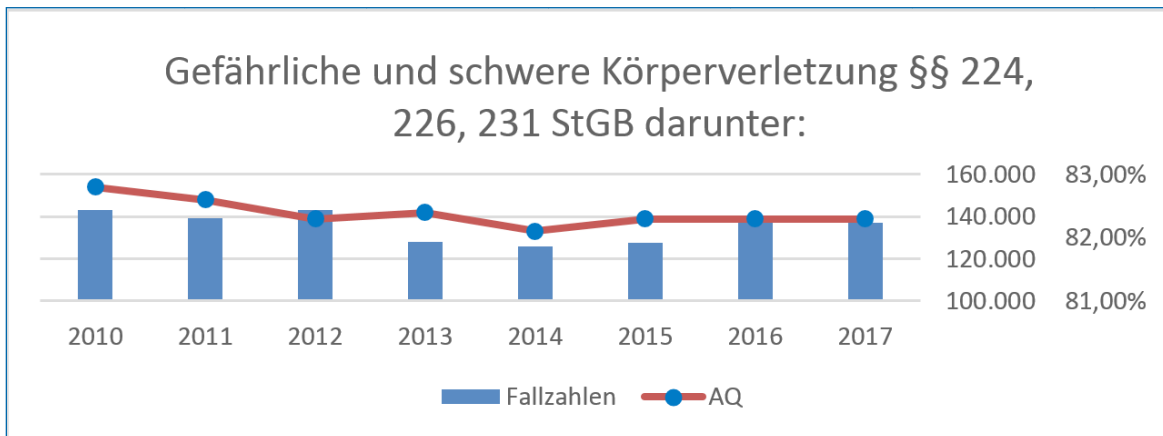
Arten von Gewaltstraftaten, aufgeteilt nach deren Häufigkeit in den vergangenen sieben Jahren.

Quelle: BKA

**Hinweis:** Zahlen aus Bochum, Herne und Witten finden Sie in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Polizeipräsidiums Bochum – dauerhaft einsehbar unter [bochum.polizei.nrw/artikel/kriminalstatistik](http://bochum.polizei.nrw/artikel/kriminalstatistik)









# *Die Folgen*

Das Messer und was es anrichtet –  
körperlich und psychisch

## Was Messer anrichten können

Kriminalistisch und rechtsmedizinisch werden die Verletzungen, die durch Messer verursacht werden, nüchtern als Stich- oder Schnittverletzungen bezeichnet. Dabei sind die Folgen für die Opfer oftmals lebensbedrohlich.

### Lebensbedrohliche Verletzungen

Schnitte – das kennt eigentlich jeder – sind lange, schmale Wunden von meistens nur geringer Tiefe. Insbesondere wenn man sich versehentlich schneidet, ist das zwar schmerzhaft aber fast nie wirklich gefährlich. Wird ein Messer aber gezielt von einem Täter zum Schneiden eingesetzt, z. B. am Hals oder auch durch die aus vielen Filmen bekannten Bewegungen bei Messerkampfszenen, können auch dabei schon schlimme, lebensbedrohliche Verletzungen entstehen. Immer da, wo große Blutgefäße dicht unter der Haut liegen, kann der entstehende Blutverlust lebensbedrohlich sein. Eine besondere Gefahr besteht dann, wenn das Opfer eine schlechte Blutgerinnung hat, was zum Beispiel durch blutverdünnende Medikamente ausgelöst wird.

Während der Einsatz von Hiebwerkzeugen wie Hammer, Totschläger etc. als stumpfe Gewalt bezeichnet wird, gelten Stich- und Schnittverletzungen als scharfe oder halbscharfe Gewalt. Kriminalistinnen und Kriminalisten können, genau wie Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmediziner, viele Rückschlüsse aus der Schnittwunde ziehen. Der Rand der Wunde ist normalerweise glatt, es gibt keine Schürfungen oder Verschorfungen. Wenn eine Schnittwunde durch eine sogenannte Gewebebrücke unterbrochen ist, ist das ein Indiz für eine Verletzung, die durch mehrere Schnitte zugefügt wurde. Wenn Menschen sich selbst verletzen, sind oft auch Probeschnitte erkennbar.

Die meisten Stichverletzungen lassen für geübte Augen ziemlich genau erkennen, ob das Stichwerkzeug eine Schneide hatte, zweischneidig war oder ob es sich z. B. um einen Schraubendreher handelte.



Auch kleine Klingen können, wenn sie mit Wucht geführt werden, schlimme Verletzungen anrichten. Das Bild zeigt ein echtes Tatwerkzeug. (Quelle: PP Bochum)

Für alle Verletzungen gilt, dass ihre Lage und die Situation, in der sie entstanden sind, Hinweise auf die Begehung geben und oft auch Schuldfeststellungen ermöglichen. Beispielsweise ist das Stechen von hinten immer ein starkes Indiz für das Mordmerkmal Heimtücke, wogegen etwa Verletzungen an den Händen eines Opfers auf Abwehr hindeuten.

### Opfer empfinden oft kaum Schmerzen

Stichverletzungen sind auch deshalb problematisch, weil die sichtbare Wunde oftmals sehr klein ist und je nach Stichregion so wenige Nerven betroffen sind, dass das Opfer kaum Schmerzen empfindet und die Verletzung deshalb unterschätzt. Gerade bei Stichen in den Bauchraum, in den Rücken und in die Beine können große Blutgefäße verletzt werden – im schlimmsten Fall verblutet das Opfer. Auch kurze Messer, die mit großer Wucht geführt werden, können schwere Verletzungen auslösen. Bei Konflikten in Familien ist ein Streit in der Küche deshalb häufig sehr gefährlich, weil in diesem Raum oftmals ein Messerblock steht, der dann im Affekt als „Waffenspender“ genutzt wird.

# *Messer: Statussymbol?*

Warum vor allem junge Männer mit Messern  
prahlen und welche Rolle dabei die  
Gruppendynamik spielt

## Statussymbol und Gruppendynamik

Die Geschichte des Messers reicht weit zurück. Schon früh in der Geschichte der Menschheit galt es als Statussymbol und spielte eine wichtige Rolle, insbesondere für Männer.

### Vom Schwert zum Klappmesser

Es waren die ganz großen Messer – Schwerter, Macheten und Hellebarden – die früh eine wichtige Bedeutung als Verteidigungs- und Eroberungsmittel innehatten. Über Jahrtausende waren sie die Waffe, mit der Heere fremde Staatsgebiete eroberten – oder sich selbst erfolgreich verteidigten.

Dementsprechend wurden Schwerter verehrt. Durch Sagen und Heldenepen fanden sie Eingang in das kollektive Bewusstsein der Menschen in Europa und Asien. So etwa Balmung, das Schwert von Siegfried, mit dem er den Drachen tötet; oder Excalibur, das sagenhafte Schwert von König Artus, das in einem Felsen steckte. Zu nahezu jeder Königs- oder Kaiser-Uniform gehören Langwaffen, Schwerter, Degen oder Säbel; bis heute sind sie konstituierender Bestandteil der Repräsentation des Herrschers oder des wohlhabenden Menschen. Viele Heere, Ritterorden und Adelsgeschlechter profilierten sich mit aufwändig geschmiedeten Schwertern. Diese Verehrung wirkt bis heute nach.

### Metzger, Schreiner und Co: Das Messer als Arbeitsgerät

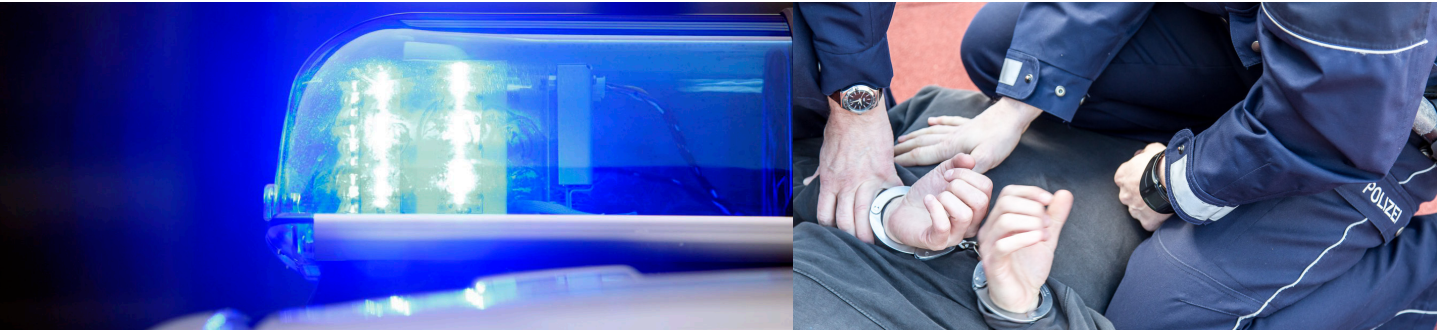
Das kleine Schwert, das Messer, hat genau deshalb in der Form von Dolchen eine vergleichbare Formgebung erfahren. Der Ritter konnte somit auch zu Tisch oder bei anderen gesellschaftlichen Anlässen eine „bequeme, nicht störende Waffe“ mit sich führen, die zugleich als Statussymbol diente. Solche Dolche waren aus wertvollem Stahl geschmiedet und mit aufwändigen Verzierungen versehen.

So wie das Messer schon zu Beginn seiner „Erfindung“ ein Werkzeug und Hilfsmittel, ein vielfältig genutzter Gegenstand, war, ist es bis heute in unzähligen Formen und Einsatz-



Das Messer: Werkzeug, Statussymbol, Tatwaffe.  
(Quelle: Ministerium des Inneren NRW)

zwecken alltäglich und auch da oftmals ein Statussymbol. Köche und Metzger schaffen sich irgendwann ihre eigenen Messersets an; jeder Schreiner, Zimmermann, Jäger, Förster, Schuhmacher, Schneider hat spezielle Messer, die häufig als individuelles Eigentum und „Schmuckstück“ gefertigt sind. Bis heute gibt es tradierte Taschenmesser, die eine hohe Verbreitung haben und oft Jungen in einer bestimmten Entwicklungsphase geschenkt werden – hier sind die verschiedenen Militär- und Offiziermesser die bekanntesten Beispiele. Ähnlich verhält es sich mit der Kombination aus Werkzeug und Taschenmesser, den weit verbreiteten Multi-Tools, bei denen einige Marktführer ebenfalls kostenaufwändige, prestigeträchtige Geschenke sind.



Kriminalistisch sind folgende Messer-Varianten besonders bedeutsam:

- Bei **Klapp- und Springmessern** handelt es sich um Einhandmesser, deren Klinge zunächst verdeckt ist und die ohne die Nutzung einer zweiten Hand „einsatzbereit“ gemacht werden können. Sie spielten in den 50er- und 60er-Jahren eine größere Rolle, kamen sie doch häufiger bei „Raufereien“ und „Wirtshausschlägereien“ zum Einsatz. Diese Entwicklung ebte Ende der 70er Jahre wieder ab. Der Gesetzgeber hatte Regularien aufgestellt, ab wann diese Messer „Verbotene Gegenstände“ waren, die im Prinzip bis heute gelten.
- **Butterfly-Messer** sind Ausführungen, bei denen die Klinge innerhalb der beiden Griff-Elemente liegt, die mit der Klinge genietet verbunden sind. So lässt sich das Messer spektakulär in einer Schwenkbewegung aufklappen und sofort „kampf- oder drohbereit“ einsetzen.

Klapp-, Springmesser, Butterflymesser und Stilette waren immer mal wieder reizvoll für Jugendliche, insbesondere für junge Männer. Man kann den Mechanismus bedienen, mehr oder weniger spektakuläre Schwingungen mit Butterfly-Messern vorführen und damit Selbstvertrauen tanken, in der Gruppe Anerkennung erlangen. Immer waren solche Messer auch ein Hilfsmittel, um eine vermutete körperliche Überlegenheit von Gegnern zu kompensieren.

Sehr häufig stellen sich die Ermittlungsfälle, bei denen solche Messer zum Einsatz kommen, so dar, dass das Messer gezogen und geschwungen wird, um das Gegenüber zu beeindrucken – oder um diesem Angst zu machen. Gelingt dies nicht, wird oft in den „Nahkampf“ gewechselt – mit entsprechend gravierenden Folgen durch Stich- oder Schnittverletzungen.

Das Messer hat in der Küche durch Messerblöcke zudem eine offene Präsenz erfahren. Bei Streitigkeiten in der Beziehung fällt der Griff zum Messer häufig so leicht, dass wenig Zeit zum Überlegen bleibt und gar nicht selten schwere oder gar tödliche Verletzungen die Folge sind.

# *Workshop für Schulen*

Der kostenlose Workshop „Besser ohne  
Messer“ richtet sich an Schülerinnen und  
Schüler der Jahrgangsstufen neun bis elf.

## Workshop „Besser ohne Messer“

Das polizeiliche Fachkommissariat für Kriminalprävention und Opferschutz bietet einen kostenlosen Workshop für Schulen an. Termine werden individuell vereinbart.



Infomobil der Kriminalprävention.

Messer, Schlagstock, Pfefferspray: Immer wieder kommt es vor, dass Menschen meinen, sich bewaffnen zu müssen – insbesondere jüngere. Warum Selbstbewaffnung nicht mehr als Scheinsicherheit ist und Gewalt niemals eine Lösung sein kann, erfahren Schülerinnen und Schüler beim Workshop „Besser ohne Messer“ des polizeilichen Fachkommissariats für Kriminalprävention und Opferschutz.

Das Angebot richtet sich an die Jahrgangsstufen neun bis elf. Die Experten der Polizei greifen die Themenfelder Gewalt und Messer anschaulich auf und verdeutlichen auf diese Weise, wie gefährlich Waffen sein können und wie man der Gruppendynamik widersteht, die oftmals ursächlich für gefährliche Situationen ist.

Der gesamte Workshop dauert rund zwei Schulstunden. Zur Durchführung wird folgendes benötigt:

- Ausreichend dimensionierte Räumlichkeit für eine gesamte Jahrgangstufe
- Beamer/Laptop
- Ggf. Verstärkeranlage

Der Workshop wird vom Polizeipräsidium Bochum kostenlos an Schulen in Bochum, Herne und Witten angeboten. Termine werden individuell vereinbart.

**Bei Interesse nehmen Sie bitte per E-Mail Kontakt mit der Dienststelle auf: [ki4.kv.bochum@polizei.nrw.de](mailto:ki4.kv.bochum@polizei.nrw.de)**

# *Unterrichtshilfen*

Mögliche Anregungen, um das Thema  
Messer in verschiedenen Schulfächern  
zu integrieren



## Anregungen für mögliche Unterrichtsthemen

Neben den in dieser Mappe zusammengestellten Materialien zum Thema Gewalt und Messer möchten wir Ihnen einige Anregungen für Ihren Unterricht geben – und zwar fächerübergreifend.

- **Entwicklung der Gewaltkriminalität in Deutschland:**

Sind die Menschen heute gewalttätiger als früher?

- **Ursachen von Gewalt:**

individuell und gesellschaftlich

- **Sicherheitsgefühl:**

Wann fühlen wir uns sicher, wann nicht? Was bedeutet Sicherheit für mich? Was bedeutet es für Menschen in anderen Kulturen?

- **Selbstschutz:**

Warum Selbstbewaffnung nur eine Scheinsicherheit bietet

- **Amerikanische Verhältnisse:**

Warum sind Waffen in den USA legal?  
Welchen Effekt hat das auf die Mordrate dort?

- **Gesellschaftliche Enthemmung:**

Warum greifen Menschen Rettungssanitäter, Feuerwehrleute und Polizisten an?  
Schwindet der Respekt vor Staatsbediensteten?



(Quelle: Polizeipräsidium Bochum)

- **Verletzungen ohne Waffe:**  
Gewalt mit Worten, psychische Gewalt
- **Messer als Statussymbol:**  
Waffen sind nicht cool, sondern gefährlich
- **Messerarten und Verwendungszwecke**  
Tranchier-, Fleischer-, Schäl-, Obst-, Wiege-, Hack-Messer;  
Stähle, Glas, Keramik, usw.
- **Was wäre wenn...:**  
eine Welt ohne Waffen
- **Gewalt in den Religionen**
- **Das Messer im Krieg:**  
Welche Bedeutung hatte es damals, welche heute?
- **Das Messer im Beruf:**  
etwa Friseur, Koch, Metzger oder Chirurg
- **Das Messer unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten:**  
Industrielle Fertigung, Vermarktungsprozesse, Absatzmärkte
- **Die Geschichte des Messers als Werkzeug und Waffe:**  
Von der Steinzeit bis zur Neuzeit
- **Das Messer und seine Bedeutung in den Kulturen:**  
Welche Rolle hat es damals gespielt, welche heute?  
Welche kulturellen Unterschiede bestehen bei der Gestaltung?
- **Das Messer in der Geschichte:**  
Historische Ereignisse, in denen das Messer eine entscheidende  
Rolle gespielt hat.
- **Das Messer in der Prosa, der Poesie, der Ballade (etwa Dionys)  
oder der Operette (bspw. Mackie Messer)**



# *Kopiervorlagen*

Auf den folgenden Seiten finden Sie als  
Anregungen für Ihren Unterricht bereits  
vorbereitete Kopiervorlagen



# Was Gewalt auslöst

Die meisten Gewalttäter sind in ihrer Kindheit selbst Opfer geworden. Gewaltakzeptanz verfestigt sich zu Gewaltbereitschaft. Das heißt aber noch lange nicht, dass diese Menschen auch selbst Gewalt anwenden. Diese Voraussetzungen sind nötig:

## 1. Gewalt erscheint sinnvoll

- Gewalt schafft scheinbar Eindeutigkeit in unklaren, unübersichtlichen Situationen.
- Sie erscheint als unkomplizierte Lösung.
- Sie ist die Überwindung von Ohnmacht.



## 2. Rechtfertigung

- Der Täter glaubt, das Opfer verdiene Gewalt. „Wir machen, was die Mehrheit nur denkt.“
- Dem Opfer wird die Schuld gegeben. „Der hat mich provoziert“
- Die Gewalt erscheint unausweichlich.



## 3. Ausblendung der Opferperspektive

- Eine „Cool-Sein-Identität“ erleichtert die Gewalt, denn die Distanz zu den eigenen Gefühlen wird auch beim Opfer angewendet.
- Das Opfer wird entpersonifiziert – das Gesicht wird in eigener Wahrnehmung ausgeblendet.
- Drogen erleichtern diesen Prozess.



## 4. Die Situation ist entscheidend

- Gewalttaten in Gruppen sind wahrscheinlicher als Gewalttaten Einzelner. Die eigene Verantwortung wird oft an die Gruppe abgegeben. „Wenn die das machen, mache ich es auch.“
- Wie das Umfeld auf Gewalt reagiert, beeinflusst die Situation, die im schlimmsten Fall durch Schweigen oder Bestätigen eskaliert.



# Wie Gewalt entsteht, wohin sie führt

Welche Phasen durchleben Menschen, die zu Gewalt neigen – was glaubt Ihr?  
Vervollständigt die Punkte. Wenn der Platz nicht reicht, nehmt ein Extra-Blatt.

## 1. Schlimme

### Kindheitserfahrungen

Demütigung, Vernachlässigung, Verunsicherung, Gleichgültige Eltern, Gewalterfahrungen



2.



5.



3.



## 4. Gewalt als Lösung

Indem er Gewalt anwendet, löst der Jugendliche Konflikte – zumindest glaubt er das.





# Wie Gewalt entsteht, wohin sie führt

## Schlimme Kindheitserfahrungen

Demütigung, Vernachlässigung, Verunsicherung, Gleichgültige Eltern, Gewalterfahrungen



## Rollentausch

Der Jugendliche wird vom Opfer zum Täter



## Anerkennung

Der Jugendliche erfährt Macht, Stärke und Anerkennung, wenn er Gewalt ausübt. Er kommt erstmals in Kontakt mit der Polizei.



## Ablehnung durch das Umfeld

Weil er ständig Gewalt anwendet, lehnt das Umfeld den Jugendlichen ab. Er wird kaum akzeptiert und ausgegrenzt.



## Gewalt als Lösung

Indem er Gewalt anwendet, löst der Jugendliche Konflikte – zumindest glaubt er das.



# Straftatbestände

Was verbirgt sich hinter den Delikten und welche Strafe gibt es dafür?  
Diskutiert in Arbeitsgruppen und tragt die Lösungen in die leeren Felder  
oder auf ein Extrablatt ein.

DELIKT	BESCHREIBUNG	STRAFE
<b>Körperverletzung</b> § 223 StGB		
<b>Gefährliche Körperverletzung</b> § 224 StGB		
<b>Schwere Körperverletzung</b> § 226 StGB		
<b>Körperverletzung mit Todesfolge</b> § 227 StGB		
<b>Totschlag</b> § 212 StGB		
<b>Mord</b> § 211 StGB		



# Straftatbestände

DELIKT	BESCHREIBUNG	STRAFE
<b>Körperverletzung</b> § 223 StGB	Jemand wird körperlich misshandelt oder seine Gesundheit wird geschädigt.	Geldstrafe oder fünf Jahre Freiheitsentzug. Schon der Versuch ist strafbar.
<b>Gefährliche Körperverletzung</b> § 224 StGB	Die Körperverletzung wird mittels Waffen oder Gift begangen; sie wird hinterlistig oder mit anderen Beteiligten begangen; sie ist lebensgefährlich.	Sechs Monate bis zehn Jahre Freiheitsentzug, in minder schweren Fällen drei Monate bis fünf Jahre. Auch der Versuch ist strafbar.
<b>Schwere Körperverletzung</b> § 226 StGB	Durch die Körperverletzung werden der Person dauerhafte Körperschäden zugefügt – etwa Blindheit, Lähmung oder Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit.	Mindestens drei Jahre Freiheitsentzug bei Vorsatz. Auch der Versuch ist strafbar.
<b>Körperverletzung mit Todesfolge</b> § 227 StGB	Die Körperverletzung verursacht den Tod der verletzten Person.	Mindestens drei Jahre Freiheitsentzug.
<b>Totschlag</b> § 212 StGB	Jemand tötet einen anderen Menschen, ist aber kein Mörder – hat also keine niedrigen Beweggründe (siehe Mord).	Mindestens fünf Jahre Freiheitsentzug.
<b>Mord</b> § 211 StGB	Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder niedrigen Beweggründen tötet – also aus Heimtücke, Grausamkeit, mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken.	Lebenslänglicher Freiheitsentzug.



# *Logo-Wettbewerb*

Die Kampagne BESSER OHNE MESSER ist  
startklar. Was fehlt, ist ein Logo.

# Designwettbewerb: Wir suchen ein Logo!

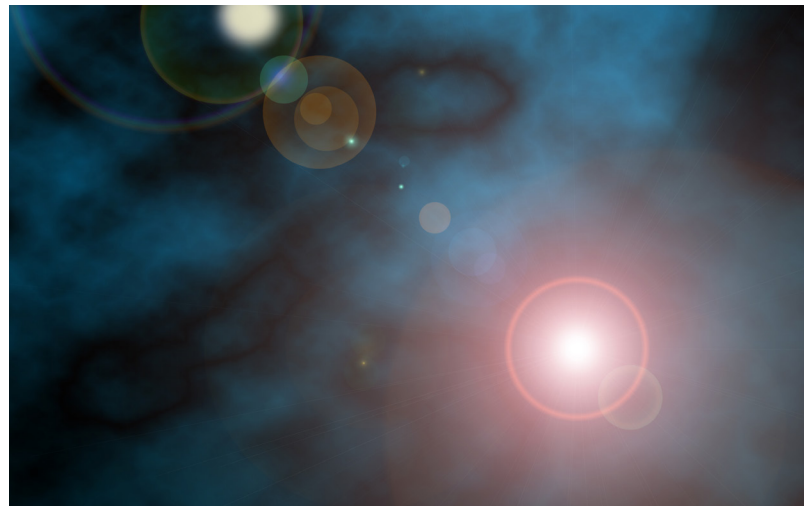
Unsere Präventionskampagne BESSER OHNE MESSER ist startklar.

Alles, was uns jetzt noch fehlt, ist ein Logo. Da kommt ihr ins Spiel. Wir rufen kreative Köpfe aller Schulen aus Bochum, Herne und Witten auf, ein Logo für BESSER OHNE MESSER zu gestalten. Dieses Logo soll als Wiedererkennungsmerkmal für die Kampagne dienen.

## Was ist wichtig?

Das Logo soll

- die Polizei für Bochum, Herne und Witten nach innen und außen repräsentieren und gemäß ihrer Grundprinzipien „rechtsstaatlich, bürgerorientiert und professionell“ darstellen
- allgemein verständlich und leicht erfassbar sein
- zum unverwechselbaren Wiedererkennungsmerkmal der Kampagne BESSER OHNE MESSER werden
- die Kampagne widerspiegeln. Ob der Titel der Kampagne BESSER OHNE MESSER ganz, in Teilen oder gar nicht eingebunden wird, bleibt offen.
- keine bereits vorhandenen Wappen oder Logos enthalten, auch nicht in abgewandelter Form



Kreative Köpfe gesucht: Die Teilnahme am Logo-Wettbewerb ist kostenlos.

## Wer kann mitmachen?

Alle Schülerinnen und Schüler bzw. Jugendliche aus den Städten Bochum, Herne und Witten. **Jeder Einsendung ist eine schriftliche Erklärung (siehe Anlage, S. 36) beizufügen.** Bei Teilnehmerinnen/Teilnehmern unter 18 Jahren müssen die Erziehungsberechtigten diese Einverständniserklärung unterschreiben. Einsendungen, bei denen diese schriftliche Erklärung fehlt, müssen vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

## Wie geht's?

Die Entwürfe können bis 8. März 2019 in der Pressestelle des Polizeipräsidiums Bochum eingereicht werden, sowohl digital als auch handgezeichnet.

Eingereicht werden die Vorschläge schriftlich an Polizeipräsidium Bochum, Pressestelle, Stichwort: Logo-Wettbewerb „Besser ohne Messer“, Uhlandstraße 35, 44791 Bochum oder per Mail an [wettbewerb.bochum@polizei.nrw.de](mailto:wettbewerb.bochum@polizei.nrw.de).

Die Teilnahme ist kostenlos. Der Gewinner wird benachrichtigt.

## Wie wird der Gewinner gewählt?

Aus allen gültigen Einsendungen wählt das Polizeipräsidium Bochum den Gewinner-Entwurf aus. Dieser dient als Grundlage für das spätere Kampagnenlogo und wird professionell ausgearbeitet.



Wer hat Ideen für ein kreatives Kampagnen-Logo? Bis zum 8. März 2019 können Entwürfe eingeschickt werden..

Mit Einsendung eines Designvorschlags erklärt sich jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer damit einverstanden, dass das Polizeipräsidium Bochum und auch sämtliche Institutionen des Landes NRW den eingesandten Entwurf in ursprünglicher, aber auch in bearbeiteter Form ohne Einschränkung für die interne und externe Öffentlichkeitsarbeit verwenden dürfen. Der Urheber des Logos überträgt der Polizei NRW kostenfrei das ausschließliche, räumlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungsrecht und verzichtet dauerhaft auf die Namensnennung.

Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer versichert mit Einsendung des Entwurfs, dass dieser frei von Rechten Dritter ist und somit keinen Verstoß gegen das Urheber-, das Kunsturheber, das Persönlichkeits-, das Marken-, das Patentrecht oder andere gesetzliche Bestimmungen darstellt.

#### Was ist noch wichtig?

- Dem Logoentwurf soll noch eine kurze Beschreibung beigelegt werden mit Infos zum Hintergrund der Idee.
- **WICHTIG:** Jeder Entwurf muss eindeutig einer Person und einer Schule zuzuordnen sein, die Kontaktdaten sind zwingend anzugeben.
- Es können auch mehrere Entwürfe eingereicht werden, allerdings muss dann jeder Entwurf einzeln eingereicht werden.

Der prämierte Sieger-Entwurf dient der Kampagne als Designgrundlage. Die Pressestelle des Polizeipräsidioms arbeitet den Entwurf professionell und final aus.

Das Logo soll die Kampagne nach außen, wie auch nach innen repräsentieren und dessen Ziele verbildlichen. Das Logo, das gewinnt, wird auf Kampagnenmaterialien sowie auf allen Kanälen der Polizei NRW veröffentlicht.

#### Was ist technisch zu beachten?

Digitale Entwürfe müssen hochauflösend (DIN A4, mind. 300 dpi) oder im Vektor-Format eingesendet werden. Folgende Formate sind zulässig: .jpg, .pdf, .png, .tif, .eps. Zu beachten ist die maximal empfangbare Dateigröße von 10 MB.

#### Was gibt es zu gewinnen?

Der Sieger des Logo-Wettbewerbs gewinnt einen Tag bei der Polizei Bochum und erhält dort einen exklusiven Einblick in die Arbeit der Kriminalpolizei sowie der Bereitschaftspolizei. Außerdem holt der Sieger für seine Klasse die Experten aus dem Kommissariat Vorbeugung, Prävention und Opferschutz sowie die Einsatztrainer direkt an die eigene Schule. Gemeinsam werden Taktiken und Verhaltenstipps bei einem möglichen Angriff besprochen und zusammen mit den Einsatztrainern geübt.

Das Polizeipräsidium  
Bochum freut sich  
schon jetzt auf viele  
*kreative Ideen!*



# *Anhang*

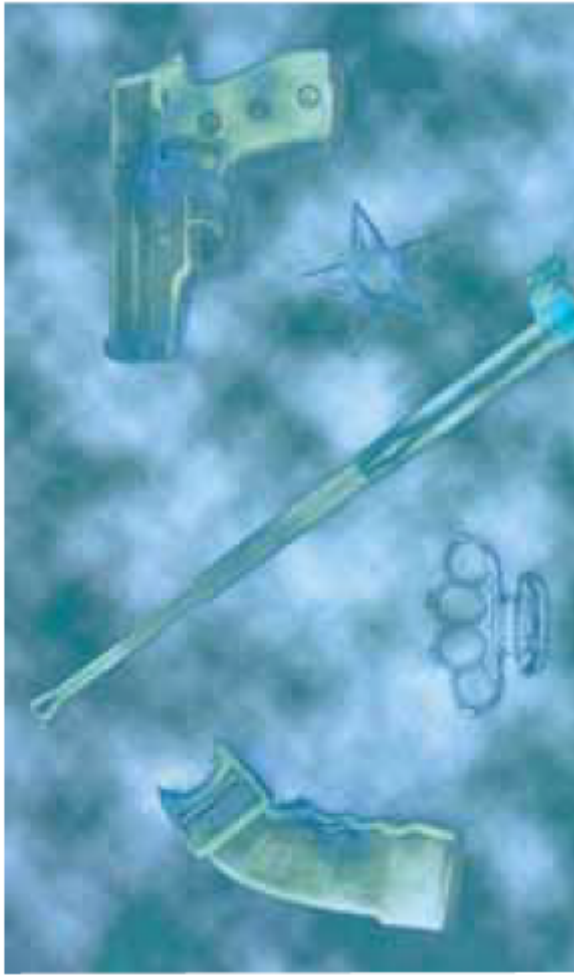
„Waffenkalender 2018“  
Quelle: Innenministerium NRW

## Fußnotenverzeichnis

1. **Erwerb:** Erlangen der tatsächlichen Gewalt
  - Besitz:** Ausüben der tatsächlichen Gewalt
  - Überlassen:** tatsächliche Gewalt einem anderen einräumen
  - Führen:** Ausüben der tatsächlichen Gewalt außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitzums oder einer Schießstätte
  - Schießen:** Verschießen von Geschossen, Kartuschenmunition (auch mit Reizstoffen) oder pyrotechnischer Munition
- Bestimmte Arten des Führens sind erlaubnisfrei, wie z.B. der **Transport** (§ 12 Abs. 3 Nr. 2): nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit, d.h. Waffe und Munition getrennt und Waffe im ver- oder geschlossenen Behältnis (Fasformel: min. drei Handgriffe zum in Anschlag bringen, WaffVw Nr. 12.3.3.2). Transport muss zu einem Zweck erfolgen, der vom Bedürfnis umfasst ist und von einem Ort zum Anderen.
2. Ausnahmen von den Erlaubnispflichten zu Waffenbesitzkarte / Waffenschein beachten (§ 12).
  3. Nicht erforderlich zum Schießen auf Schießstätten und für die weiteren in § 12 Abs. 4 genannten Ausnahmen, sowie zur Jagd mit dafür zugelassenen Jagdwaffen (§ 13 Abs. 6).
  4. Bei pyrotechnischer Munition ist nur Munition der Klasse „PM I“ erlaubnisfrei (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.12).
  5. Z.B. Lauf oder Gaslauf, Verschluss, Patronen- oder Kartuschenlager oder Griffstück mit Abzugseinheit bei Kurzwaffen, aber nicht Magazin.
  6. Wer in Fällen der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen außerhalb der Wohnung diesen ein wesentliches Teil entnimmt und mit sich führt bedarf keiner Erlaubnis zum Führen. Mehrere mitgeführte wesentliche Teile dürfen nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können.
  7. Zum Spiel bestimmte Gegenstände oder zum Spiel bestimmte Schusswaffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von max. 0,5 Joule aufweisen. Ein Umbau zur Steigerung der Geschossenergie darf nicht möglich sein. Bei Zweifel ist eine Sicherstellung zwecks Ermittlung der Bewegungsenergie möglich.
  8. **Anscheinswaffe:**
    - a) Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden.
    - b) Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen wie a)
    - c) unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen wie a)
  9. **Nachbildungen** haben die äußere Form von Schusswaffen, aus ihnen kann nicht geschossen werden (z.B. Modelle, Bausätze, Feuerzeugpistole, „Rotwaffe“).  
Unbrauchbar gemachte (ehemals „scharfe“) Schusswaffen unterliegen einem Zulassungsverfahren durch die Beschussämter und werden durch diese gekennzeichnet. Seit 08.04.2016 werden die rechtlichen Grundlagen bzw. Deaktivierungsstandards und -techniken durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 vorgegeben.
  10. Dazu WaffVw vom 05.03.2012 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.2
  11. Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung von Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.
  12. Objektive Zweckbestimmung als Hieb- und Stoßwaffe durch bauliche Veränderungen.
  13. Dazu WaffVw vom 05.03.2012 Nr. 42a.3
  14. Bestimmte Altgeräte ohne Prüfzeichen dürfen besessen werden (Modelle, die vor dem 11.10.2002 hergestellt und nachweislich vor dem 01.01.2011 erworben wurden), geführt werden dürfen diese nicht überlassen nur an Polizei und Waffenbehörde oder mit Genehmigung des BKA.
  15. Klinge schnell auf Knopf- oder Hebeldruck hervor und kann hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden, für bestimmte „Rettungsmesser“ gibt es Ausnahmen durch entsprechende BKA Feststellungsbescheide (Abrufbar unter [www.bka.de](http://www.bka.de)).
  16. Messung der Klinge nlänge: aus dem Griffstück herausragender Teil, unabhängig davon wo der Schriff beginnt (8,5 cm = EC-Karte, 12 cm = 5-Euro-Schein, jeweils Längsseite)
  17. Einhandmesser = Messer mit einhändig feststellbarer Klinge.
  18. Alle Umgangsarten (§ 1 Abs. 3) sind vom Verbot umfasst.
  19. Ausnahme für Jäger und Kürschner (pelz- / lederverarbeitende Berufe) im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit.
  20. Eine als Beweismittel sicherestellte / beschlagnahmte Waffe gem. §§ 94 / 98 StPO kommt zeitlich als Einziehungsgegenstand gem. §§ 111 b StPO, 74 StGB, 54 WaffG in Betracht.



Ministerium des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen



# Waffenkalender

# 2018



polizei.nrw  
mik.nrw

## 1. Schusswaffen / gleichgestellte Gegenstände (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG i.V.m. Anlage. 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1)

Waffenart / Kennzeichnung	Waffenrechtliche Umgangsart <sup>1</sup>	Waffenrechtliche Bedingung / Erlaubnis <sup>2</sup>	Sanktionsnormen nach dem WaffG
„Scharfe“ Schusswaffen	Erwerb / Besitz Überlassen Führen Schießen Erwerb / Besitz	Waffenbesitzkarte nur an Berechtigte Waffenschein Schießerlaubnis <sup>3</sup> Munitionserwerbsschein, Jagdschein oder Eintrag in Waffenbesitzkarte nur an Berechtigte	Vergehen, § 52 Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 3 Nr. 2a Vergehen, § 52 Abs. 3 Nr. 7 Vergehen, § 52 Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 3 Nr. 2a Owi, § 53 Abs. 1 Nr. 3 (Führen beachten!) Vergehen, § 52 Abs. 3 Nr. 2b
Munition für diese Waffen	Überlassen	nur an Berechtigte	Vergehen, § 52 Abs. 3 Nr. 7
Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit Zulassungszeichen der PTB	Erwerb / Besitz Überlassen Führen Schießen Erwerb / Besitz Überlassen	frei ab 18 Jahren nur an Berechtigte (Volljährige) kleiner Waffenschein Schießerlaubnis <sup>3</sup> frei ab 18 Jahren <sup>4</sup> nur an Berechtigte (Volljährige)	Owi, § 53 Abs. 1 Nr. 1 Owi, § 53 Abs. 1 Nr. 16 Vergehen, § 52 Abs. 3 Nr. 2a Owi, § 53 Abs. 1 Nr. 3 (Führen beachten!) Owi, § 53 Abs. 1 Nr. 1 Owi, § 53 Abs. 1 Nr. 16
Druckluft-, Federdruck- und Druckgaswaffen (z. B. Luftgewehre / -pistolen, Farbmakierer, Gotchawaffen, etc. i.d.R. mit Geschossenergie bis 7,5 J) Geschosse für diese Waffen	Erwerb / Besitz Überlassen Führen Schießen	frei ab 18 Jahren nur an Berechtigte (Volljährige) Waffenschein Schießerlaubnis <sup>3</sup>	Owi, § 53 Abs. 1 Nr. 1 Owi, § 53 Abs. 1 Nr. 16 Vergehen, § 52 Abs. 3 Nr. 2a Owi, § 53 Abs. 1 Nr. 3 (Führen beachten!)
Wesentliche Teile von Schusswaffen <sup>5</sup> , Schalldämpfer	Erwerb / Besitz und Überlassen Führen	unterliegen <i>grundsätzlich</i> nicht d. WaffG entsprechend der Schusswaffe für die sie bestimmt sind wie bei Erwerb / Besitz und Überlassen	- entsprechend der Schusswaffe für die sie bestimmt sind Ausnahmen n. § 12 Abs. 3 Nr. 6 möglich! <sup>6</sup>
Spielezeug(schuss)waffen <sup>7</sup> (z. B. Knalkorken- / Zündplättchenwaffen, Soft-Air-Waffen bis 0,5 Joule, Blasrohre, etc.)	Erwerb / Besitz und Überlassen Führen	ohne Einschränkungen bei Anscheinswaffeneigenschaften <sup>8</sup> <i>grundsätzlich</i> verboten (§ 42a Abs. 1 Nr. 1)	- Owi, § 53 Abs. 1 Nr. 21a (Ausnahmen nach § 42a Abs. 2 Nr. 1 und 2 möglich!)
Schusswaffennachbildungen und unbrauchbar gemachte Schusswaffen <sup>9</sup> („Imitate“ und „Dekorationswaffen“)	Erwerb / Besitz und Überlassen Führen	ohne Einschränkungen bei Anscheinswaffeneigenschaften <sup>8</sup> <i>grundsätzlich</i> verboten (§ 42a Abs. 1 Nr. 1)	- Owi, § 53 Abs. 1 Nr. 21a (Ausnahmen nach § 42a Abs. 2 Nr. 1 und 2 möglich!)
Armbrust <sup>10</sup>	Erw <sup>11</sup> erb / Besitz / Führen Überlassen	frei ab 18 Jahren nur an Berechtigte (Volljährige) Schießerlaubnis <sup>3</sup>	Owi, § 53 Abs. 1 Nr. 1 Owi, § 53 Abs. 1 Nr. 16 Owi, § 53 Abs. 1 Nr. 3

### Ausweispflichten § 38 WaffG:

Verstoß: Owi, § 53 Abs. 1 Nr. 20

Wer eine Waffe (nicht nur Schusswaffen) führt, muss seinen Personalausweis oder Pass mit sich führen und befugten Personen auf Verlangen aushändigen. Sofern erforderlich muss zusätzlich die entsprechende Erlaubnis mitgeführt und auf Verlangen ausgehändigt werden, z.B. Waffenbesitzkarte, (kleiner) Waffenschein, Schießerlaubnis, Leihbeleg oder Jagdschein.

2. Tragbare Gegenstände (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 WaffG i.V.m. Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2)

Waffenart / Kennzeichnung	Waffenrechtliche Umgangsart <sup>1</sup>	Waffenrechtliche Bedingung / Erlaubnis	Sanktionsnormen nach dem WaffG
<b>Hieb- und Stoßwaffen<sup>11</sup></b> z.B. Schlagstock, Tonfa, Schwert, Degen, Speer, Dolch, Kampfmesser, etc. <u>auch</u> : Eigenbauten <sup>12</sup> z. B. Baseballschläger mit Nägeln und Griffschlaufe, Mofakette mit angebrachtem Griffstück <u>nicht aber</u> : Gebrauchsgegenstände, Werkzeuge wie z.B. Rasier-, Taschen-, Küchenmesser, Beil, Eisenstange, etc.	Erwerb / Besitz Überlassen Führen	frei ab 18 Jahren nur an Berechtigte (Volljährige) <i>grundsätzlich</i> verboten (§ 42a Abs. 1 Nr. 2)	<b>Owi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 1 <b>Owi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 16 <b>Owi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 21a Ausnahmen nach § 42a Abs. 2 beachten: 1. Foto- / Film- / Fernsehaufnahmen 2. Transport in verschlossenem Behältnis 3. Berechtigtes Interesse <sup>13</sup> (Berufsausübung, Sport, etc.)
<b>Elektroimpulsgeräte</b> mit Zulassungszeichen der PTB <sup>14</sup>	Erwerb / Besitz / Führen Überlassen	frei ab 18 Jahren nur an Berechtigte (Volljährige)	<b>Owi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 1 <b>Owi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 16
<b>Reizstoffprüfgeräte</b> mit Zulassungszeichen der PTB oder des BKA Achtung: bei Kennzeichnung als „Tierabwehrspray“ liegt keine Waffe i.S.d. WaffG vor!	Erwerb / Besitz / Führen Überlassen	frei ab 14 Jahre nur an Berechtigte (Mindestalter 14 J.)  keine Waffe, daher keine	<b>Owi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 16  keine
<b>Springmesser<sup>15</sup></b> - seitlich austretende Klinge und - einseitiger Klingenschliff <u>und</u> - Klingenlänge max. 8,5 cm <sup>16</sup>	Erwerb / Besitz Überlassen Führen	frei ab 18 Jahren nur an Berechtigte (Volljährige) <i>grundsätzlich</i> verboten (§ 42a Abs. 1 Nr. 3) (da Springmesser i.d.R. Einhandmesser <sup>17</sup> sind)	<b>Owi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 1 <b>Owi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 16 <b>Owi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 21a Ausnahmen nach § 42a Abs. 2 möglich! (s.o.)
<b>Einhandmesser<sup>17</sup> / Messer mit feststehender Klinge über 12 cm<sup>18</sup></b> <u>Achtung</u> : keine Waffe i.S.d. WaffG! es gilt <u>nur</u> § 42a WaffG	Erwerb / Besitz und Überlassen Führen	keine Waffe, daher keine <i>grundsätzlich</i> verboten (§ 42a Abs. 1 Nr. 3)	keine <b>Owi</b> , § 53 Abs. 1 Nr. 21a Ausnahmen nach § 42a Abs. 2 möglich! (s.o.)

**Waffführungsverbot bei öffentlichen Veranstaltungen § 42 WaffG:**

Verstoß: **Vergehen** § 42 Abs. 3 Nr. 9

Wer an öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt darf keine **Waffen** i.S.d. WaffG führen. Gilt für **alle** Waffen.

Ausnahmen können durch zuständige Behörde zugelassen werden. Ausnahmebescheid ist mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen auszuhandigen.

**Öffentliche Veranstaltung i.S.d. § 42 WaffG:**

„Öffentliche Veranstaltungen sind planmäßige, zeitlich eingegrenzte, aus dem Alltag herausgehobene Ereignisse, welche nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach ihrem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt und i.d.R. jedermann zugänglich sind, auf einer besonderen Veranstaltung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben.“ (BGH, Beschl. v. 22.02.1991 - 1 StR 44/91)

§ 42 nennt als Bsp.: öffentl. Vergnügungen, Volksfeste, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkte, Theater-, Kino-, Diskothekenbesuche, Tanzveranstaltungen. Der öffentliche Charakter bleibt auch bestehen, wenn ein Eintrittsgeld zu entrichten ist. Die Aufzählung in § 42 WaffG ist nicht abschließend.

Zu „Schutzwaffen“ bei öffentlichen Veranstaltungen siehe § 17a VersG. Bei öffentlichen Versammlungen / Aufzügen siehe § 27 VersG.



**3. Verbotene Waffen** (Auszug, § 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 WaffG i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 1)

Waffenart / Kennzeichnung <sup>18</sup>	Sanktionsnormen nach dem WaffG	4. Sicherstellung / Beschlagnahme <sup>20</sup>
<p><b>Schusswaffen</b></p> <p><b>Vollautomaten</b> werden nach Schussabgabe selbsttätig erneut schussbereit und aus demselben Lauf können mehrere Schüsse abgegeben werden, nach einmaliger Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung</p> <p><b>Vorderschaftrepetierflinten (Pump-Gun)</b> bei denen anstelle des Hinterschaftes ein Kurzwaffengriff montiert ist oder wenn die Waffe in ihrer kürzestmöglichen Verwendungsform insgesamt kürzer als 95 cm ist oder die Lauflänge kürzer als 45 cm ist</p> <p><b>„Getarnte“ Schusswaffen</b> die ihrer Form nach geeignet sind einen anderen Gegenstand vorzutauschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z.B. Schießkugelschreiber, Schießstöcke, Handpistolen, Taschenlampenpistolen, etc.)</p> <p><b>Widerstandswahre</b> sind über den für Jagd- / Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammenklappbar, -schiebbar, verkürzbar</p>	<p><b>Verbrechen</b>, § 51 Abs. 1 (Anl. Teil B, V zum KrWaffKontG beachten)</p> <p><b>Verbrechen</b>, § 51 Abs. 1</p> <p><b>Vergehen</b>, § 52 Abs. 3 Nr. 1</p> <p><b>Vergehen</b>, § 52 Abs. 3 Nr. 1</p>	<p>- Bei Zweifeln, ob ein Gegenstand dem WaffG unterliegt, sollte eine Sicherstellung und Übersendung an das BKA zwecks Einstufung geprüft werden</p> <p>- §§ 94 / 98 StPO zur Beweis-sicherung bleiben unberührt</p> <p>- zur Einziehung von Waffen: §§ 54 Abs. 1 und 2 WaffG i.V.m. 111b / 111e StPO (bzw. § 46 OWiG)</p>
<p><b>Bestimmte Hieb- und Stoßwaffen<sup>19</sup></b></p> <p>„Getarnte“ Hieb- und Stoßwaffen die ihrer Form nach geeignet sind einen anderen Gegenstand vorzutauschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z.B. Gürtelschnallendolch, Haarbürstendolch, Stockdegen, etc.)</p> <p>Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Wurfsterne</p>	<p><b>Vergehen</b>, § 52 Abs. 3 Nr. 1</p> <p><b>Vergehen</b>, § 52 Abs. 3 Nr. 1</p>	<p><b>5. Eigensicherung (LF 371) beachten!</b></p> <p>- nicht unnötig hantieren!</p> <p>- nicht experimentieren!</p>
<p><b>Sonstige Waffen</b></p> <p>Reizstoffprüfgeräte ohne Zulassungszeichen des BKA oder der PTB</p> <p>Elektroimpulsgeräte ohne Zulassungszeichen der PTB<sup>14</sup></p> <p>Distanzelektroimpulsgeräte („Taser“)</p> <p>Präzisionsschleudern sowie deren Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen</p> <p>Würgehölzer / Drosselgeräte (z. B. Nun-Chakus, Garotte, etc.)</p> <p>Molotow-Cocktails</p> <p>zur Herstellung anzuleiten oder aufzufordern ist bei Molotow-Cocktails ebenfalls verboten!</p>	<p><b>Vergehen</b>, § 52 Abs. 3 Nr. 1</p> <p><b>Vergehen</b>, § 52 Abs. 3 Nr. 1</p> <p><b>Vergehen</b>, § 52 Abs. 3 Nr. 1</p> <p><b>Vergehen</b>, § 52 Abs. 3 Nr. 1</p> <p><b>Vergehen</b>, § 52 Abs. 3 Nr. 1</p> <p><b>Vergehen</b>, § 52 Abs. 1 Nr. 1</p> <p><b>Vergehen</b>, § 52 Abs. 1 Nr. 4</p>	<p>Herausgeber: Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen</p>
<p><b>Bestimmte Messer</b></p> <p>Butterflymesser</p> <p>Fallmesser</p> <p>Faustmesser<sup>15</sup></p> <p>Springmesser<sup>15</sup></p>	<p><b>Vergehen</b>, § 52 Abs. 3 Nr. 1</p> <p><b>Vergehen</b>, § 52 Abs. 3 Nr. 1</p> <p><b>Vergehen</b>, § 52 Abs. 3 Nr. 1</p> <p><b>Vergehen</b>, § 52 Abs. 3 Nr. 1</p>	<p>Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen</p> <p>Redaktion: Marco Schlichter</p> <p>Foto + Layout: Uwe Dykhuizen</p> <p>Stand: 03.2018</p>
<p>mit nach vorne austretender Klinge oder mit zweiseitigem Schliiff oder mit einer Klingentlänge über 8,5 cm<sup>16</sup></p>	<p><b>Vergehen</b>, § 52 Abs. 3 Nr. 1</p>	